

## Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 6. Juli 2023

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2023 (elektronisches Dresdner Amtsblatt Nr. e29-02-2023), wird wie folgt geändert:

#### 1

In § 3 Absatz 1 der Satzung wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und der Absatz danach wie folgt ergänzt:

„5. Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken übernachten.“

#### 2

§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Ebenso besteht diese Verpflichtung nicht bei Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die

- eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung vorliegt, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des bzw. der Aus- oder Fortzubildenden (Beherbergungsgast), dessen bzw. deren Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist oder
- die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf die Bildungseinrichtung ausgestellt wird und die Rechnung unmittelbar durch die Bildungseinrichtung bezahlt wird oder
- die Reservierung der Beherbergung nachweisbar unmittelbar durch die Bildungseinrichtung erfolgt.“

#### 3

In § 7 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bestätigungen, Rechenkopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und Melde-

scheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.“

### § 2

#### Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am ersten Tage des zweiten auf den Monat der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

Dresden, 10. Juli 2023

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)